

Zuwendungsbestätigung für eine Geldzuweisung

Save the Children e.V. ist nach dem letzten uns zugestellten Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2016 (Freistellungsbescheid bzw. Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid) des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin vom 26.01.2018, St.Nr. 27/677/61587, wegen Förderung der Jugendhilfe als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe auch im Ausland verwendet wird.

Dieser Beleg gilt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder Kassenbeleg bei einer Zuwendung bis einschließlich 200 Euro als Zuwendungsnachweis.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Save the Children Deutschland e.V.
Markgrafenstr. 58, 10117 Berlin